

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Aying

Die Gemeinde Aying erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) geändert durch Gesetze vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), 27.12.1999 (GVBl. S. 542), 28.03.2000 (GVBl. S. 136), 24.04.2001 (GVBl. S. 140), 24.12.2002 (GVBl.S.962), 09.07.2003 (GVBl.S.416), 07.08.2003 (GVBl.S.497), 26.07.2004 (GVBl.S.272), 24.12.2005 (GVBl.S.659), 24.12.2005 (GVBl.S.665), 26.07.2006 (GVBl.S.405), 08.12.2006 (GVBl.S.975), 10.04.2007 (GVBl.S.271), 20.12.2007 (GVBl.S.975) folgende

Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Aying unterhält in Kleinhelfendorf einen Friedhof mit Leichenhaus. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, derjenigen Personen, die bei ihrem Tod ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab haben und von Angehörigen eines Nutzungsberechtigten (§ 14). Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße anderweitige Bestattung nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung der im Gemeindegebiet (oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet) verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen gestattet.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich von 7 Uhr bis 20 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet. Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof jederzeit ganz oder teilweise für den Besuch sperren.

Der Friedhof gilt nicht als öffentliche Anlage.

§ 4 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 1. das Rauchen und Lärmen;
 2. das Feilbieten und Verteilen von Waren aller Art, einschließlich Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Reklamehinweisen am Leichenhaus und an der Friedhofsmauer, sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen;
 3. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
 4. das Lagern von Unkraut und Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 5. das Verlassen der Wege und das Betreten der Rasenfläche, Blumenbeete und Grabhügel sowie das Abreißen von Zweigen oder sonstiges Beschädigen der Anpflanzungen;
 6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 7. jede missbräuchliche oder übermäßige Benützung der Wasserleitung;
 8. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof im Auftrag eines Nutzungsberechtigten ausüben.
- (2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen, abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 7, im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof untersagen, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Beisetzungs- und Leichenhausvorschriften

§ 6

Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben außerhalb der Begräbnisfeierlichkeiten keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 7

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf den Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes)
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab, einschließlich der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von den Angehörigen, bzw. Nutzungsberechtigten beauftragten zugelassenen Bestattungsunternehmen (§ 5 Abs. der Satzung).

§ 8

Beschaffenheit der Säрге und Ascheurnen

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Ascheurnen die erdbestattet werden, müssen aus kompostierbarem Material sein.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Der Inhaber erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte. Ihm stehen nur Rechte nach dieser Satzung zu.
- (2) Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeindeverwaltung (Friedhofsverwaltung). Die Bestellung hat spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen.
- (3) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 10 Arten und Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in:
 1. Familiengräber auf Feld B, D, E, F
 2. Einzelgräber G
 3. Kindergräber C
 4. Urnengräber A, H.
- (2) Die Gräber haben einschließlich der Wege folgende Maße:

	Länge	Breite	davon Weganteil	
			seitlich	am Fußende
1. Familiengräber	300	220	70	100
2. Einzelgräber	240	140	40	-
3. Kindergräber	160	100	50	50
4. Urnengräber	50	50	-	-
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Sargoberkante beträgt mindestens 1,60 m. Für Aschenurnen mindestens 60 cm ab Urnenoberteil.
- (4) Aschenurnen können mit Rücksicht auf das religiöse Empfinden der Mehrheit der Bevölkerung, sowie auf die örtliche Bestattungstradition nicht sichtbar aufgestellt werden. Sie sind entweder in der Erde oder in der mit Abdeckplatte versehenen Mauernische beizusetzen.

§ 11 Anlegen der Gräber

Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts oder nach einer Bestattung gärtnerisch angelegt bzw. hergestellt und dauernd unterhalten werden.

§12 Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt für Erwachsene 15 Jahre, für Kinder bis zu 6 Jahren 8 Jahre. Die Ruhefrist für Ascheurnen beträgt sowohl bei Urnen-Erdbestattungen als auch bei Urnen-Wandbestattungen für Erwachsene 10 Jahre, für Kinder bis zu 6 Jahren, 8 Jahre.

V. Nutzungsrecht

§ 13 Erwerb des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an den Gräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Es läuft 15 Jahre für Familien- und Einzelgräber, 10 Jahre für Urnengräber und 8 Jahre für Erd- und -Urnengräber für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungsfrist verzichten; in diesem Falle kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht anderweitig vergeben.

§ 14 Nutzungsberechtigte und Angehörige

In den Gräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beerdigung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten,
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder des Nutzungsberechtigten und dessen Ehegatten,
3. Ehegatten der Verwandten nach Nr. 2.

§ 15 Ablauf des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf durch Bezahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden (Aufstiftung).
- (2) Der Nutzungsberechtigte wird vom Ablauf des Nutzungsrechtes benachrichtigt. Er hat sich alsbald, spätestens innerhalb 3 Wochen nach Aufforderung zu erklären. Erfolgt keine Erklärung und Aufstiftung, so kann die Friedhofverwaltung über den Grabplatz anderweitig verfügen.
- (3) Sofern in der Gemeinde keine Angehörigen mehr wohnen und die auswärts wohnenden Nutzungsberechtigten zur Gemeinde keine Beziehung haben, kann die Verlängerung (Aufstiftung) des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt werden.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Grabgebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 16

Übergang und Übertragung des Nutzungsrechts

Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Ehegatten oder auf den Erben über. Ist der Ehegatte bereits verstorben und sind mehrere Erben vorhanden, so wird das Nutzungsrecht dem ältesten Erben zugesprochen, wenn nicht durch eine letztwillige Verfügung eine andere Bestimmung getroffen ist. Dieser kann das Nutzungsrecht einem anderen Erben übertragen. Er hat hiervon die Friedhofsverwaltung alsbald zu verständigen. Die Gemeinde schreibt die Graburkunde entsprechend um.

§ 17

Entzug des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an den Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Gräber nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entsprechend angelegt oder deren Unterhaltung vernachlässigt wird. Die Friedhofsverwaltung wird in diesen Fällen die Nutzungsberechtigten zur Behebung der Mängel auffordern. Werden diese Mängel nicht abgestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tag der erstmaligen Aufforderung an, über den Grabplatz anderweitig ersatzlos verfügen.

VI. Grabdenkmäler und Einfriedungen

§ 18

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern aller Art, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung, ferner die Pflanzung von Zierbäumen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Grabdenkmäler und Einfriedungen müssen in Form und Material gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des neuen Friedhofes einordnen. Sie dürfen der Würde des Ortes nicht widersprechen und das religiöse Empfinden der Bevölkerung nicht verletzen. Die einander benachbarten Grabdenkmäler müssen in der Formgestaltung und Größe möglichst aufeinander abgestimmt sein.
- (2) Aus gestalterischen Gründen baut die Friedhofsverwaltung die Fundamente für alle Erdgräber. Die Kosten hierfür sind nicht in den Friedhofgebühren enthalten und werden anteilig zu den Selbstkosten auf die Grabstätten umgelegt. Das Gleiche gilt für die Urnenplatten an der Urnenmauer.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Vorschriften erlassen über die Zulassung oder Ausschließung von bestimmten Werkstoffen, Anstrichen, Inschriften usw. ferner über Größe und sonstige Gestaltung der Grabdenkmäler und Einfassungen.
- (4) Das Anbringen von fest verankerten Gableuchten, Weihwasserkessel u.ä. an der Urnenmauer oder deren Abdeckplatte sowie sonstige optische Veränderungen an der Urnenmauer sind nicht gestattet.
- (5) Die Genehmigung zur Aufstellung der Grabdenkmäler ist bei der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig unter Vorlage eines Grabmalentwurfes

einzuholen. Die Zeichnung soll maßstabsgerecht sein. Aus ihr müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Platz zur Aufstellung des Denkmals wird von der Friedhofsverwaltung abgesteckt.

§ 19

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Grabdenkmäler sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

	Länge einschl. Einfassung	Breite	Höhe
1. Familiengräber	200 cm	150 cm	140 cm
2. Einzelgräber	200 cm	100 cm	140 cm
3. Kindergräber	110 cm	50 cm	80 cm

- (2) Bei den Urnengräbern sind nur einheitliche Platten in den dafür vorhandenen Mauernischen vorgesehen.
- (3) Einfassungen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind nur im Hinblick auf die Geländebeschaffenheit zulässig.
- (4) Grabmäler sollen an allen Seiten gleichmäßig bearbeitet werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur an der Seiten- oder Rückfläche und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 20

Standicherheit der Grabmäler

- (1) Die Grabdenkmäler und Einfassungen müssen gut fundiert und befestigt sein. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder nicht in der Lage sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

§ 21

Entfernen der Grabmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt werden, es sei denn, dass der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Frist auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler und Einfriedungen zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts beseitigt, können sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt werden.

VII. Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind der Würde des Ortes entsprechend gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.
- (2) Verwahrloste Gräber können nach erfolgloser Mahnung von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ortsüblich instand gesetzt werden.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Flaschen, Bierkrüge und Blechdosen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

§ 23 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung dürfen nur geeignete, möglichst einheimische Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Maßverhältnis von Grabmal zur Pflanzengröße, -form und -dichte ist zu berücksichtigen, wobei eine Maximalhöhe von 1,75 m im ausgewachsenen Zustand nicht überschritten werden darf.
- (2) Verwelkter oder sonst unbrauchbar gewordener Grabschmuck ist von den Gräbern zu entfernen und in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen. Die Friedhofverwaltung behält sich vor, entsprechende Behältnisse nicht mehr zur Verfügung zu stellen und die Mitnahme dieser Gegenstände zu verlangen.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 24 Arbeiten an Gräbern

Nach Beendigung von Arbeiten an Gräbern ist auch deren Umgebung (Wege) wieder in Ordnung zu bringen. Das bei Aushebung von Fundamenten oder Abtragung von Grabhügeln anfallende Material ist abzufahren.

VIII. Ausgrabung und Umbettung von Leichen

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 26 Durchführung

Wiederausgrabungen sollten nur in den Monaten Oktober mit März unter Beachtung der Bedingungen unter denen sie zu erfolgen haben, vorgenommen werden. Sie dürfen nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten oder nach angeordneter Sperrung für Besucher erfolgen. Bei Ausgrabungen dürfen nur der Bestatter und dessen damit beauftragte Bedienstete sowie die Vertreter zuständiger Behörden anwesend sein.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und Grabstellen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Aying zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 3),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 4),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 5),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 9 Abs. 3),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 18 Abs. 1) oder diese entgegen § 21 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§§ 22,23).

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Aying vom 16.11.2009 außer Kraft.

Aying, den 01. März 2016
GEMEINDE AYING

Eichler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.03.2016 im Rathaus (Kanzlei) in Aying niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.03.2016 angeheftet und am 15.04.2016 wieder entfernt.

Aying, den 18. April 2016
GEMEINDE AYING

Eichler
1. Bürgermeister